

0018/149

## Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung

über die Regierungsvorlage (767 der Beilagen): Bundesgesetz über die Rückgabeanprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz).

Im Zuge der gesetzlichen Regelung von Ansprüchen auf Wiedergutmachung von Maßnahmen aus den Jahren 1933 bis 1945 ergab sich das Bedürfnis, auch das den in den Jahren 1933 bis 1938 aufgelösten Arbeiterorganisationen auf dem Gebiete des Bestandrechtes zugefügte Unrecht durch Wiederermöglichung der Ausübung der Bestandrechte wieder gutzumachen. Aus diesen Erwägungen hat die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rückgabeanprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz) als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung im Nationalrat eingebracht.

Die Regierungsvorlage wurde auf Grund der eingehenden Beratungen des vom Ausschuss für Vermögenssicherung eingesetzten Unterausschusses und des Ausschusses für Vermögenssicherung mehrfachen Änderungen und Ergänzungen unterzogen. Bei der am 13. Juni 1949 stattgefundenen Sitzung des Ausschusses für Vermögenssicherung wurde eine Einigung über die aus dem angeschlossenen Entwurf ersichtliche Fassung erzielt.

Der Entwurf lehnt sich enge an die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947 über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen (Rückgabegesetz), B. G. Bl. Nr. 55, sowie der bisher noch nicht verabschiedeten Regierungsvorlage über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer an, wobei jedoch der Umfang des Räumungsanspruches wegen der Besonderheit der zu regelnden Materie eine grundlegende Änderung erfahren mußte.

Im nachfolgenden wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes, insbesondere soweit sie abweichend von der Regierungsvorlage gefaßt wurden, bemerkt:

Zunächst wird auf die Fußnote zum Titel des Gesetzes hingewiesen, wonach das Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über

die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen, B. G. Bl. Nr. 55, in Einkunft als „Erstes Rückgabegesetz“ zu bezeichnen ist.

### Zu § 1:

Gegenüber der Regierungsvorlage wurde der Anspruch auch auf bebaute und unbebaute Grundstücke erweitert. Diese Ausdehnung erschien notwendig, um allfällige Schwierigkeiten in der Handhabung des Gesetzes bei der Geltendmachung von Ansprüchen, beispielsweise hinsichtlich von Sport- und Spielplätzen, auszuschließen; hiebei wird es sich voraussichtlich nur um wenige Fälle handeln. Die sonstige textliche Abänderung der Fassung der Regierungsvorlage ist lediglich stilistischer Art.

### Zu § 2:

Die Fälle, in denen ein Räumungsanspruch ausgeschlossen ist, wurden gegenüber der Regierungsvorlage klarer gefaßt.

### Zu §§ 3 und 4:

Da das Gesetz über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer, wie vorher erwähnt, bisher noch nicht verabschiedet wurde, mußten die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bezugnahmen auf dessen Bestimmungen entfallen und die dort vorgesehenen Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf selbst aufgenommen werden. Für die Geltendmachung der Ansprüche wurde, abweichend von der Regelung des Ersten Rückgabegesetzes, wonach für die Erhebung von Ansprüchen gemäß § 6, Abs. (1), des genannten Gesetzes die für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen im Dritten Rückstellungsgesetz vorgesehene Frist gilt, im Hinblick auf das spätere Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfes von vornherein eine längere Frist festgesetzt.

Die im § 4, Abs. (3), neu aufgenommene Bestimmung, daß Änderungen in der Höhe des Mietzinses, die sich während der Zeit der Behinderung auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergeben haben, aufrecht bleiben, bezieht sich nur auf Änderungen infolge gesetzlicher Vorschriften, demnach nicht auf Änderungen infolge vertraglicher Abmachungen, wie etwa durch Vereinbarung des Neuvermietungs-zuschlages während der Zeit der Behinderung. Derartige gesetzliche Mietzins-

änderungen werden sich insbesondere auf Grund der Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, B. G. Bl. Nr. 130/1948, ergeben. Im § 4, Abs. (4), wird angeordnet, daß der Bestandgegenstand dem Bestandgeber in dem Zustand zu übergeben ist, in dem er sich am 1. Jänner 1949 befunden hat. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Bestandgegenstand nach dem ge-

nannten Stichtag durch höhere Gewalt unversehrt geblieben ist.

Der Ausschuß für Vermögenssicherung stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juni 1949.

Probst,  
Berichterstatter.

Mayrhofer,  
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1949**  
**über die Rückgabeanprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz)\*).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Bestandrechte an Wohn- und Geschäftsräumen, bebauten und unbebauten Grundstücken, die demokratischen Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiete zustanden. Der Inhaber des Bestandgegenstandes hat diesen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu räumen, wenn die genannten Organisationen in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 in der Ausübung ihrer Rechte auf Grund von Maßnahmen behindert worden sind, die mit den am 5. März 1933 geltenden Rechtsvorschriften nicht vereinbar waren.

§ 2. Der Räumungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn

- die Ausübung des Bestandrechtes im Zeitpunkt des Eintrittes der Behinderung auch unabhängig von den im § 1 angeführten Maßnahmen geendet hätte oder
- der Bestandgegenstand im Zeitpunkt des Eintrittes der Behinderung zum überwiegenden Teil untervermietet war, es sei denn, daß eine demokratische Organisation (§ 1) der Untermieter war, oder
- der Bestandgegenstand am 1. Jänner 1949 und am Tage der Geltendmachung des Anspruches zum überwiegenden Teil Wohnzwecken gedient hat.

§ 3. (1) Zur Erhebung der Ansprüche sind die in den §§ 2 bis 5 des Ersten Rückgabegesetzes genannten Vermögensträger berechtigt.

\* Erstes Rückgabegesetz siehe Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen, B. G. Bl. Nr. 55.

(2) Die Bestimmungen des § 6, Abs. (1), (2) und (5), sowie der §§ 7 und 8 des Ersten Rückgabegesetzes sind anzuwenden.

(3) Der Anspruch ist jedoch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltend zu machen. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung verlängert werden.

§ 4. (1) Über den Antrag entscheidet die nach der Lage des Bestandgegenstandes zuständige Rückgabekommission [§ 6, Abs. (4), des Ersten Rückgabegesetzes].

(2) Die Rückgabekommission hat eine angemessene Räumungsfrist festzusetzen; ihre Verlängerung ist unzulässig.

(3) Das Bestandverhältnis des Vermögensträgers [§ 3, Abs. (1)], dessen Antrag stattgegeben wurde, regelt sich nach den Bedingungen, die bis zur Behinderung (§ 1) galten. Änderungen der Höhe des Mietzinses, die sich seit dem Zeitpunkte des Eintrittes der Behinderung auf Grund gesetzlicher Vorschriften ergeben haben, bleiben aufrecht. Der Vermögensträger [§ 3, Abs. (1)] kann sein Bestandrecht nur an jene Organisation übertragen, die die Aufgaben der aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisation (§ 1) übernimmt und fortführt. Der Bestandgeber hat die Fortsetzung der Ausübung des Bestandrechtes zu gestatten. In die Dauer von Bestandverhältnissen, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen waren, ist die Zeit der Behinderung nicht einzurechnen.

(4) Der Bestandgegenstand ist dem Bestandgeber in dem Zustand zu übergeben, in dem er sich am 1. Jänner 1949 befunden hat.

(5) Die Rückgabekommission ist berechtigt, Sicherstellungen anzuordnen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.